

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmärkte  
„Tageblatt“, Riesa.

Buchhandlung  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 286.

Sonnabend, 10. December 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wöchentlicher Bezugspreis bei Abholung in den Uppositionen in Riesa und Großenhain, bei Empfangnahme  
selbst am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Postträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Einzelne Nummern für die Nummer  
des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erüthen uns bis spätestens  
Vormittag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

Donnerstag, den 15. December 1898.

Vormittag 10 Uhr,

kommen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 1 Korb mit Schwämme und 1 gelbes Schreib-  
pult gegen so vorläufige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 8. December 1898.

Der Ger.-Bollz. beim Amtsger.  
Sch. Ebdam.

## Weihnachts-Pflichten.

Weihnachten, das Fest der Liebe, naht, die ohnungslose und hoffnungslose Adventszeit ist wieder ins Land gekommen. Schön zählen die Kinder die ihnen zu träge dahinschleichenden Tage, und an der rechten Kinder-Freude entzündet sich auch die Eltern-Freude. Weihnachten ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Familienfest, aber es soll und darf nicht bloß ein solches sein. Kein Kind redet eine so ernste Sprache der Pflicht, sein Fest lädt uns mit seinen Glockenläufen so nachdrücklich die Mahnung ins Gewissen, eingedenkt zu bleiben, daß wir Menschen insgesamt Kinder eines Gottes, Glieder eines großen zusammengehörigen Ganzen sind.

Wohl macht sich zur Weihnachtszeit eine rege Viehbeschäftigung bemerkbar, aber diese Viehbeschäftigung enthebt doch noch vielfach der alten Aussöhnung, trägt ein zu unverträgliches, gesättigtes und gewohnheitsmäßigstes Gewand an sich. Es ist nicht damit abgetan, daß wir auf diese oder jener Sammelstelle unsern Beitrag verzeichnen. Das wahre Wohlthun ist persönlicher Art, es kennt keine Bequemlichkeits-Pflichten und sucht die Armut in ihrer Behausung auf, die Armut vornehmlich, die sich schen verbirgt und das Licht der Fülle weidet. Jedes Haus hat seine Haushälften, die zur Weihnachtszeit bedacht sein wollen. Wenn die Zimmer des Vorberhauses im Kerzenlicht des Christbaumes erstrahlen, dann soll ein Glanz hierzu auch in die Dachstühlen, Keller und Hinterwohnungen der Armen fallen und auch dort Freude und Wohlsein verbreiten.

Aber noch andere Pflichten predigt die Weihnachtszeit, die sich aus ihr als einer Zeit der Einsamkeit und Entzerrungen ergeben. Sie gemacht uns, bei jedem Einkaufe und bei jeder Bindung unserer sozialen Pflichten eingedenkt zu sein. Für die Geschäftsleute wie für die Postbeamten sind die letzten Wochen vor Weihnachten Zeiten der schlimmsten Überbelastung, und dies hauptsächlich deshalb, weil die meisten Menschen aus Bequemlichkeit ihre Besorgungen und Verstellungen bis auf die letzten Tage, ja die letzten Abendstunden vor dem Feste verschieben. Würde sich doch jeder, der es ernst nimmt mit seinen Nachsten-Pflichten, entschließen, alles, was irgendwie vorher besorgt werden kann, rechtzeitig zu erledigen. Großen Klassen unserer Mitmenschen und Bürgertum würde dadurch viel unheimliche Hast und viel gesundheitsschädige Überarbeitung erparat werden.

Ein soziales Pflichtengebot ist es ferner, die Weihnachts-Einkäufe möglichst bei den Gewerbe- und Handelsbetrieben der Heimatstadt zu besorgen. Manche Leute, die sich sonst schenken würden, ein Großwarenhaus aufzusuchen, gehen vor Weihnachten hin, nur weil sie dort alles bequem bekommen finden. Wir laden aber damit eine soziale Versäumnis auf uns. Raumschware und Massenschund gehören nicht unter den Christbaum. Und ebenso ungerecht, ja herzlos ist der vielfach übliche Brauch, die Weihnachtsgeschenke von außerhalb durch Betriebs-Geschenke, zu begießen. Man überlege sich doch, daß die kleinbürgerlichen Gewerbetreibenden sich mit ihrem Geschäftsbetrieb und Warenbestand vielfach auf die Weihnachtszeit einrichten, und daß sie es bitter empfinden müssen, wenn ihre Kunden gerade in der Zeit größerer Einsparung unbedeutendes Bevorzugung suchen. Endlich aber noch eins. Wer kleineren Geschäften bei seinen Einkäufen in Anspruch nimmt, der breche ein für allemal mit dem läudigen Vorg.-System

Im Gasthofe zur „Königlinde“ in Riesa sollen Donnerstag, den 15. Dezember bis 10. von Vormittags 1/10 Uhr an  
9 dicke Säume  
6 " 1 eichenart. Kloß  
70 " Dicksangen  
3 rm dicke Knöppel  
2 " 5 rm dicke Käste  
10 " Kieferne Knöppel  
142 " Käste  
605 " Säcke  
65 tieferne Langhaufen I. Cl.,  
55 " II. -  
2 " III. - und  
2301 rm tieferne Käste  
meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Rohschlag auf der  
Rottweiler Heide

Haidehäuser und Truppenübungsplatz Dreikain, am 2. December 1898.  
Königliche Forstverwaltung. Königliche Garnison-Verwaltung.

## Erlittliches und Sächsisches.

Riesa, 10. December 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sc. Majestät des Königs wird der Amtsrichter beim Amtsgericht Riesa, Herr Dr. Heinrich Walther Rudolf Krauer, vom 1. Januar 1899 ab an das Amtsgericht Dresden (Abteilung IIa für Sachsen) versetzt. Gleichzeitig haben Sc. Majestät Allerhöchstes geruht, den Amtsführer beim Landgericht Leipzig, Herrn Dr. Friedrich Kurt Tobias, vom 1. Januar 1899 an zum Amtsrichter beim Amtsgericht Riesa zu ernennen.

Wie schon im vorigen Jahr, so scheinen sich auch heuer die Stadtverordnetenwahlen wieder ohne wesentliche Agitation zu vollziehen. Eine besonders bemerkenswerthe Opposition macht sich durchaus nicht bemerkbar. Die Kandidaten sind sämmtlich ehrenwerthe Herren und in der Bürgerschaft durchgängig wohlbekannt; es bedarf daher auch einer speziellen Empfehlung derselben nicht. Es sei hiermit nur nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahl nächst Montag von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags stattfindet und die Bürgerschaft zu recht reicher Beteiligung an derselben erfreut.

Prinz Max von Sachsen promovte am Mittwoch in Würzburg als Doktor der Theologie. Der Titel der Dissertation des Prinzen lautet: „Der heilige Apollonius, seine Prophetheten und Apologie.“

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die normalspurige Nebenbahnen Bautzen bei Brandis-Seelingstädt am 10. December 1898 dem allgemeinen Verkehr zu übergeben. An dieser Bahn befinden sich außer der Anschlusshaltestelle Bautzen bei Brandis die Haltestellen für Personen- und Güterverkehr Brandis, sowie die Ladestellen für Wagengüterverkehr Annaberg, Altenhain bei Brandis und Seelingstädt bei Brandis.

R. Der 40 Jahre alte Handarbeiter Joseph Gieslau erging sich am 12. September in einem Kolonialwarenladen zu Riesa in höchst unpassenden Nebenarten gegen die Beträgerin und entferte sich nicht, obwohl ihn der herzogliche Geschäftsinhaber mindestens sechsmal aufforderte, das Geld zu verlassen. Die Entfernung G.'s erfolgte schließlich auf gewaltsamem Wege durch einen Schuhmann. Das Sächsische Gericht Riesa belegte den schon oft bestraften Angestellten in Rücksicht auf sein rohes Verhalten wegen Handelsbrechung mit 1 Monat Gefängnis. Vor der Berufungsinstanz des R. Landgerichts Dresden erklärte Gieslau, er sei total betrunken gewesen, so daß er von dem Vorfall gar nichts wisse und vor Säumung des Urteils dachte er noch: „Ich bitte um Freisprechung, weil ich ganz unschuldig bin!“ Das Rechtmittel wurde nach einer längeren Verhandlung verworfen.

\* Wie fürstlich bekannt gemacht wurde, sind in Wagenladungstricht ankommende Güter, deren Kästen den Empfänger obliegt, sofern die Benachrichtigung von dem Gang und die Bereitstellung der Wagen erfolgt erfolgt, daß die Entladestrich pünktlich um 9 Uhr Vormittags beginnt, und sofern die Empfänger innerhalb eines Umkreises von fünf Kilometern von der Station wohnen, noch im Laufe der vorgeschriebenen Geschäftsstunden dieses Tages, sonst aber innerhalb der nächsten 24 Stunden nach erfolgter Benachrichtigung oder Ankunft und Bereitstellung abzunehmen. Die Rgl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen ist, wie sie der Handels- und Gewerbezimmer Dresden mitgeteilt hat, mit dieser Maßnahme im Wesentlichen einem Erlass des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten für die preußischen Eisenbahnverwaltungen gefolgt, indem sie der Meinung bezurechnet hat, daß für die Vormittags bis 9 Uhr abnahmefertig gestellten Wagenladungen eine standgoldfreie Entladestrich bis zum Schlusse der Tagesschäftsstunden im Allgemeinen als ausreichend gelten kann und daß die Fristbestimmung dem allgemeinen Verkehrsinteresse insofern entspricht, als dadurch die dringend gebotene abhaltige Weiterverwendung der leer gestellten Wagen mit Hilfe des Nachbetriebes der Eisenbahn erheblich erleichtert ermöglicht werden kann, während bei der bisher augestandenen Entladestrich die Wagen erst am folgenden Vormittage verfügbar werden. Die seitens der Rgl. Generaldirektion für die Verstärkung der Entladestrich abweichend von der preußischen Bestimmung festgelegte Abgrenzung auf ein Geltungsgebiet von 5 Km. im Umkreise der Station ist gewählt worden, weil die bereits bestehende Verlängerung der Beladestrich, die nach dem Binnen-Güter-Tarif, Thiel II, für die Sächsische Staatsseisenbahn im Allgemeinen 6 Tagestunden beträgt, auf 12 Geschäftsstunden ebenfalls nur für Sendungen gilt, deren Abstand 5 Km. von der Versandstation wohnt. Weiter aber ist die Rgl. Generaldirektion auch der Meinung, daß eine Abgrenzung auf nur 2 Km. sofern geeignet ist Unzuträglichkeiten hervorzurufen, als in größeren Städten oder umfangreichen Industriorten diese Abgrenzung innerhalb dicht bewohnter Ortschaften fallen, diesgallo durchschnitten würde.

Um dem Mangel an Eisenbahn-Güterwagen, welcher sich schon seit geraumer Zeit recht unangenehm fühlbar macht, abzuholen, hat sich die Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen entschlossen, 100 offene und 100 geschlossene Güterwagen von der österreichischen Eisenbahn-Betriebsanstalt in Wien auf die Dauer von zwei Jahren zu erwerben und in den sächsischen Wagenpark einzustellen. Die betreffenden Wagen werden bereits zum Thiel für den sächsischen Güterverkehr verwendet, sie tragen die Eigentumsmerkmale der österreichischen Wagen und werden im gesamten Verkehrs — so aus zulässlich — genau wie solche behandelt. Nach Ablauf oben erwähnter Frist dürfte sobald dem gegenwärtigen Wagnangel endgültig ein Ende gemacht werden sei.

Mit Rücksicht auf die Ministerialverordnung vom 21. Mai 1897, die Raumverzäugungen Gewerbetreibender an offenen Wägen, Wagen- und Schanzwirtschaften betreffend, geht man neuerdings von dem Standpunkt aus, daß als offene Wagen alle Wagen anzusehen sind, in denen Waagen zum Verkauf für Federmann aufgestellt werden und die für lauf-